

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes und
Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Legau (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes und
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Legau.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Legau.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 100,00 Euro. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 40,00 Euro.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung und die beratenden Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung.

- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner auf Antrag für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden
- (6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 SchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Legau vom 22. Juli 2020 außer Kraft.

Legau, den 10. Juni 2026



Thomas Heinle,
Schulverbandsvorsitzender

